

Gemeinde Dotternhausen

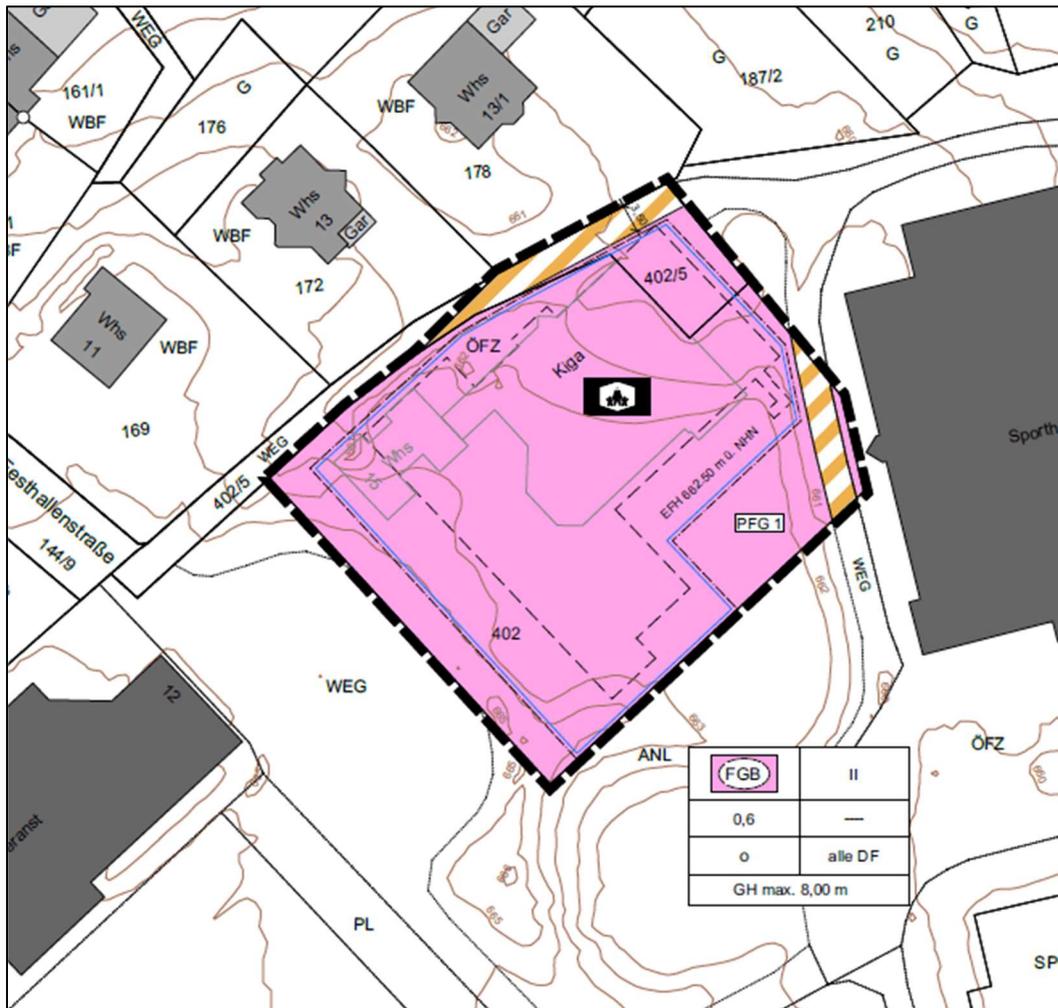
Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ortskern, 6. Änderung“, Dotternhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2025 den Bebauungsplan „Ortskern, 6. Änderung“, Dotternhausen nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung nach § 4 Gemeindeordnung (GemO) beschlossen.

Der ca. 0,3 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst teilweise die Flurstücke 402 und 402/5. Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich der Erschließungsweg (Flst. 402/5), der weiter westlich an die Festhallenstraße (Flst. 144/9) anbindet und bis zum Parkplatz und der Veranstaltungshalle (Flst. 402) führt. Im Osten des Plangebiets werden über diesen Weg (Flst. 402/5) die Sporthalle und das Kindergartengebäude (Flst. 402) erschlossen. Weiter nördlich sind Einfamilienhäuser mit Gärten (Flst. 172, 178) und ein Bauplatz (Flst. 187/2) vorzufinden.

Für den Planbereich ist der Lageplan-Entwurf des Büros Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH, Balingen, vom 14.02.2025 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (maßstabslos):



Der Bebauungsplan „Ortskern, 6. Änderung“, Dotternhausen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann in Plan und Text einschließlich örtlicher Bauvorschriften nach § 74 LBO BW, der Begründung und der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung (HPA) im Rathaus der Gemeinde Dotternhausen, Hauptstraße 21, 72359 Dotternhausen, werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Das Ergebnis der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird ebenfalls ausgelegt. Jeder Mann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan im Internet unter www.dotternhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Folgende Verletzungen sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dotternhausen, den 12. März 2025

Gez. Marion Maier
Bürgermeisterin